

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 05.07.13

und Antwort des Senats

Betr.: Wertstoffabfuhr in Nettelnburg

In Teilen von Nettelnburg-Süd hat die WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH die Abholung von Gelben Säcken/Gelben Tonnen eingestellt. Betroffen sind folgende Straßenabschnitte:

1. *Achter de Kark 1 – 51*
2. *Ascherring 1 – 41*
3. *Blockweg 1 – 8*
4. *Elingiusplatz 1 – 9*
5. *Erbestieg 3 – 17*
6. *Friedmannbogen 1 – 13*
7. *Gersonweg 1 – 17*
8. *Hackmackbogen 86, 88, 92*
9. *Karbergweg 1 – 25*
10. *Klophausring 1 – 31*
11. *Lundtweg 1 – 30*
12. *Puritzweg 1 – 33*
13. *Wöhleckebogen 1 – 25*

Als Begründung hierfür wird angegeben, dass für diese Straßen eine Begrenzung für Fahrzeuge auf 2,8 Tonnen Gewicht gelte. Die WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH hat den Anwohnern mit Schreiben vom 01.07.2013 mitgeteilt, dass sie als privatwirtschaftliches Unternehmen keine Ausnahme genehmigung für das Befahren dieser Straßen erhalten kann und die Mitarbeiter somit eine verkehrsrechtliche Straftat begehen würden.

Angesichts der Tatsache, dass die Abholung der Gelben Säcke/Gelben Tonnen jahrzehntelang problemlos möglich war und die WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH eine hundertprozentige Tochter der Stadtreinigung ist, ist dies schon ein wenig befremdlich. Die Einstellung des Abholservices wäre zudem eine deutliche Verschlechterung des Kundenservices.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH (WERT GmbH) sammelt im Auftrag der Systembetreiber gemäß § 6 Absatz 3 Verpackungsverordnung gebrauchte Leichtverpackungen (LVP) bei den privaten Haushaltungen in Hamburg ein. Im Gegensatz zur Sammlung der der Stadtreinigung Hamburg AöR (SRH) zu überlassenden Abfälle (unter anderem Restmüll und Altpapier) handelt es sich bei der Sammlung von LVP durch die WERT GmbH nicht um eine hoheitliche, sondern um eine privatwirtschaftliche Sammlung. Eine obligatorische Privilegierung von der Gewichtsbeschränkung gemäß § 35 Absatz 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist für die WERT GmbH für die LVP-Sammlung somit nicht gegeben.

Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung wurde von der WERT GmbH am Freitagmittag, 5. Juli 2013 per E-Mail an den Landesbetrieb Verkehr gesandt. Der Antrag liegt der zuständigen Behörde in Kopie vor.

Die WERT GmbH hat dennoch bis zum 1. Juli 2013 die haushaltsnahe LVP-Sammlung in den genannten Straßen durchgeführt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der SRH und WERT GmbH wie folgt:

1. *Stimmt es, dass in den genannten Straßenabschnitten die Wertstoffabholung eingestellt wird?*

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Bewohner der betroffenen Straßenabschnitte können auch weiterhin ihre gelben Wertstoffsäcke und gelben Hamburger Wertstofftonnen zur Abholung durch die WERT GmbH bereitstellen. Allerdings bittet die WERT GmbH aufgrund der bestehenden verkehrsrechtlichen Einschränkungen, die Säcke und Tonnen bis zum nächsten anfahrbaren Kreuzungsbereich zu bringen.

- 1.1 *Sind weitere Straßenabschnitte hiervon betroffen?*

Wenn ja, welche und mit welcher Begründung?

Ja. In Nettelburg-Süd sind auch die Straßen Benselweg und Gerntkebogen betroffen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

2. *Seit wann gilt auf den betroffenen Straßenabschnitten die 2,8-Tonnen-Begrenzung?*

Seit Erschließung der entsprechenden Straßen.

3. *Stimmt es, dass die Hamburger Stadtreinigung 100 Prozent der Anteile der WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH, die für die Wertstoffabfuhr zuständig ist, hält?*

Die SRH hält über die Holdinggesellschaft SRH Verwaltungsgesellschaft mbH einen 100-Prozent-Anteil an der WERT GmbH.

4. *Stimmt es, dass die Fahrzeuge der Hamburger Stadtreinigung bezüglich der Müllabfuhr aufgrund ihrer hoheitlichen Funktion das „Privileg“ besitzen, auch in den betroffenen Straßenabschnitten ihre Aufgabe weiterhin wahrzunehmen?*

Ja.

- 4.1 *Soweit ja, benötigt die Hamburger Stadtreinigung hierfür eine explizite Ausnahmegenehmigung?*

Nein.

- 4.2 *Wenn nein, in welcher Weise soll stattdessen die Müllabfuhr stattfinden?*

Entfällt.

5. *Stimmt es, dass die WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH als nicht hoheitliches Unternehmen eine Sondergenehmigung/Sondernutzungsrecht beim Landesbetrieb Verkehr benötigt, um ihrer Aufgabe weiterhin nachzukommen?*

Ja.

- 5.1 *Wenn ja, kann diese der WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH erteilt werden?*

5.1.1 *Wenn ja, welche Kosten würden der WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH im Zuge der Erteilung einer Sondergenehmigung entstehen?*

5.1.2 *Wenn nein, warum nicht?*

5.1.3 *Wenn nein, wie sollen die negativen Folgen für die Anwohner (größere Wege zum Abstellen der Gelben Säcke/Gelben Tonnen beziehungsweise längere Wege zu den Wertstoffcontainern) gemindert werden?*

5.1.4 *Wenn nein, wie soll insbesondere vermieden werden, dass durch das Ausbleiben der Wertstoffabfuhr die wünschenswerte Mülltrennung durch die Anwohner verringert oder ganz unterlassen wird?*

Über den Antrag der WERT GmbH bezüglich einer Ausnahmegenehmigung ist noch nicht entschieden. Für die Ausnahmegenehmigung sind pro Fahrzeug und pro Jahr 110,30 Euro an Gebühren zu entrichten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.